

Anlieferbedingungen

Müllverbrennungsanlage München Nord

Stand 04/2011

1 Anlieferzeiten

Montag mit Donnerstag: 7.00 bis 16.30 Uhr
Freitag: 7.00 bis 16.00 Uhr

Die Abladezeit ist auf 30 Minuten begrenzt. Spätestens um 17.00 Uhr müssen Sie das Gelände verlassen.

Am Samstag ist die städtische Müllverbrennungsanlage München Nord (MVA) geschlossen.

Ausnahmen gibt es in den Feiertagswochen. Diese werden per Aushang an den Waagen oder in der örtlichen Presse bekannt gegeben. Bitte rufen Sie gegebenenfalls vorher an.

Bei Störungen und Kapazitätsengpässen kann in Ausnahmesituationen die Annahme von Abfällen verweigert werden. Wenden Sie sich in diesen Fällen an unser Personal vor Ort.

2 Art und Beschaffenheit der Abfälle

2.1 Die städtische Müllverbrennungsanlage München Nord nimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Abfälle an, die keiner stofflichen Verwertung zugeführt werden und die nicht unter Ziffer 2.3 genannt sind. Die Abfälle müssen hinsichtlich der Beschaffenheit den unter Ziffer 2.4 –2.7 genannten Bedingungen entsprechen.

2.2 An der Müllverbrennungsanlage können brennbare Abfälle zur energetischen Verwertung angeliefert werden, wenn diese zusätzlich die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) erfüllen, d. h. sämtliche Abfallbestandteile einen Heizwert von mindestens 11000 KJ/kg aufweisen.
Hierzu ist ein Vertrag zu schließen, in dem die konkreten Anlieferbedingungen festgelegt werden.
Falls eine Anlieferung diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann die Annahme nur zu dem für die Abfallbeseitigung geltenden Gebührensatz erfolgen. Abgekippte Ladungen werden in diesen Fällen umdeklariert.

2.3 Unzulässig sind Anlieferungen von

- radioaktiven Abfällen,
- gefährlichen Abfällen,
- flüssigen Abfällen aller Art,
- nicht stichfesten Schlämmen,
- Kfz-Bestandteilen,
- mineralischen Abfällen (insbesondere Bauschutt, Steine, Erdaushub, Glas, Asbest, Mineralwolle),

- nicht zur Verbrennung geeigneten Abfällen (z.B. Metalle, schwer entflammbare sperrige Gegenstände)
- Infektösen oder infektionsverdächtigen Abfällen, Körperteilen und Organabfällen, gefüllten Blutbeuteln,
- Abfälle mit einem Heizwert von >17.000 KJ/kg
- sonstigen Abfällen, die nach der Allgemeine Abfallsatzung von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, es sei denn, es liegt im Einzelfall eine abweichende schriftliche Entscheidung vor (konkrete Anlieferberechtigung, bei gefährlichen Abfällen zusätzlich ein behördlich bestätigter Entsorgungsnachweis erforderlich).

2.4 Aus verbrennungstechnischen Gründen sind folgende Auflagen zu beachten:

- Einzelteile dürfen nicht länger als 50 Zentimeter sein.
- Massive Vollkörper (z. B. Holz) mit einem Durchmesser von mehr als 10 Zentimetern müssen vor der Anlieferung geschreddert werden.
- Runde Gegenstände (z. B. Fässer, zylindrische oder kugelförmige Gegenstände wie z. B. Papierrollen) müssen vorher zerkleinert oder geschreddert werden, damit sie nicht vom Verbrennungsrost rollen.
- Magnetbandspulen und Filmrollen sind so zu sichern, dass sie sich nicht von selbst abwickeln.
- Abfälle dürfen nicht als zusammengepresste Ballen angeliefert werden.
- Flächige Abfälle mit problematischem Brennverhalten (z.B. Bitumendachpappe, Verbundstoffe mit schwer entflammbaren Bestandteilen) müssen vor der Anlieferung geschreddert werden, soweit der Abfallwirtschaftsbetrieb München nichts anderes bestimmt.

2.5 Die Stadt hat das Recht, eine zusätzliche Vorbehandlung der Abfälle zu fordern. Sie entscheidet auch darüber, welcher Entsorgungsweg am zweckmäßigsten ist.

2.6 Abfälle aus Presscontainern dürfen den Schiebebettbetrieb nicht behindern. Die Stadt kann im Einzelfall die Anlieferung von verdichtetem Abfall untersagen.

2.7 Um Gefährdungen von Personen auszuschließen sind bei Anlieferung von Abfällen aus dem Gesundheitswesen (Abfallschlüssel 180101,

180104, 180201, 180203) folgende Auflagen zu beachten:
scharfkantige oder spitze Gegenstände (Spritzen, Kanülen, Skalpelle, Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände einschließlich Glasbruch) müssen in geschlossenen, festen Sicherheitsbehältern aus Kunststoff verpackt sein. Diese sind zusammen mit den übrigen krankenhausspezifischen Abfällen in reißfeste, rote Kunststoffsäcke (Wandstärke 0,15 mm, Volumen max. 80 Liter) zu verpacken. Soweit andere Abfallsäcke verwendet werden, sind Container mit krankenhausspezifischen Abfällen eindeutig zu kennzeichnen. Flüssigkeitsaustritte sind weitest möglich zu verhindern. Gefährliche Abfälle aus dem Gesundheitswesen (Abfallschlüssel 180103*, 180106*, 180108*, 180110*, 180202*, 180205* und 180207*) sowie Körper- und Organabfälle, einschließlich gefüllte Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel 180102) sind von der Annahme ausgeschlossen.

- 2.8 Die Stadt hat das Recht, Ladungen, die den hier genannten Bedingungen nicht entsprechen, aus dem Schiebebett zu entfernen und sie dem Anlieferer wieder mitzugeben. Sie kann diese Abfälle aber auch selbst zu einer Sortieranlage oder zu einem Recyclingbetrieb bringen. Die Kosten trägt der Anlieferer.

3 Betriebliche Bestimmungen

- 3.1 Die Abfälle müssen so abgeladen werden, dass keine Betriebsstörungen auftreten können. Das Aufsichtspersonal kann anordnen, dass bestimmte Abfälle dosiert abgekippt werden.
- 3.2 Anlieferfahrzeuge dürfen weder durch ihre Abmessungen noch durch ihre Abkipptechnik den Betrieb der Anlage behindern. Verstöße können zur Folge haben, dass die Annahme verweigert wird.
- 3.3 Erst unmittelbar vor dem Abladen der Abfälle ist es gestattet, Netze, Planen oder andere Abdeckungen von den Fahrzeugen zu entfernen.
- 3.4 Die Stadt hat das Recht, das Befahren des Geländes der MVA zu verweigern, wenn das Personal durch unsachgemäße Anlieferung gefährdet ist (z.B. wenn die Abfälle nicht durch Abdeckungen ausreichend gesichert sind oder eine erhebliche Staubentwicklung zu erwarten ist).

4 Bestimmungen auf dem Gelände der Verbrennungsanlage (MVA)/Sicherheitsanweisungen

- 4.1 Für den Abfalltransport sind Fahrzeuge zu bevorzugen, die den Kriterien für lärmarme Kraftfahrzeuge der Anlage XXI zu § 49 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVO) vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793) entsprechen.

- 4.2 Auf dem MVA-Gelände ist eine Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h vorgeschrieben. Im übrigen gilt die StVO.
- 4.3 Beim Verlassen der Müllabladeboxen dürfen die Fahrzeuge aus Sicherheitsgründen nur mit Schrittgeschwindigkeit ausfahren.
- 4.4 Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist strikt Folge zu leisten.
- 4.5 Es ist nicht erlaubt, die im Anlieferbereich installierten technischen Geräte, insbesondere die Schiebebetten, in Betrieb zu nehmen und zu bedienen. Für Ausnahmen ist eine ausdrückliche Genehmigung des Aufsichtspersonals notwendig.
- 4.6 Nur Fahrzeugführer dürfen die Fahrzeuge verlassen (zum Beispiel für Be- oder Entladearbeiten). Dabei ist die folgende persönliche Schutzausrüstung zu tragen:
- eine Halbmaske mindestens mit Partikelfilter Klasse P 2 nach DIN EN 143,
 - Sicherheitsschuhe der Schutzkategorien S 2 nach DIN EN 345,
 - ein körperbedeckender Arbeitsanzug gemäß DIN EN 340 Nr. 5.2, Abs. 10 und 11
- 4.7 Begleitpersonen müssen im Fahrzeug bleiben.
- 4.8 Vorhandene Gefahrenhinweise sind zu beachten. So hat z. B. das Öffnen der Container, zur Vermeidung einer Gefährdung, in ausreichendem Abstand zur Schiebebett-(Absturz-)kante zu erfolgen.
- 4.9 Beim Abladen von Hand sind die Anweisungen des Aufsichtspersonals zu beachten.
- 4.10 Das Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern, Containern und Mulden auf dem Kraftwerks-gelände ist untersagt.

5 Kontrollen

Kontrollen sind zu dulden. Dem Aufsichtspersonal sind alle für die Entsorgung wichtigen Auskünfte sowie die Anlieferberechtigungen und Begleitscheinausdrucke unaufgefordert vorzulegen. Die Anweisungen des Aufsichtspersonals müssen befolgt werden.

6 Kundenkarten

- 6.1 Dauerkunden:
Der Abfallwirtschaftsbetrieb München stellt für Kunden, die nicht nur gelegentlich Abfälle an den städtischen Entsorgungsanlagen (Heizkraftwerk Nord, Entsorgungspark Freimann) anliefern, Kundenkarten aus. Die Kundenkarten sind bei jeder Anlieferung bei der Eingangs- und Ausgangswiegung vorzulegen und haben, insbesondere für die Erfassung, folgende Be-

deutung:

- Zuordnung der Hin- und Rückwegung
- Identifikation des Abfallbeförderers

Für die Benutzung der Kundenkarten gelten gesonderte Geschäftsbedingungen, die auch zur Information an den jeweiligen Einfahrtswaagen aufliegen.

6.1 Einmalkunden:

Für Abfallanlieferer, die gelegentlich Abfälle anliefern, werden Umlaufkarten (Tages-Kundenkarten) an der Eingangswaage ausgehändigt. Diese sind bei der Rückverwegung zurückzugeben.

7 Anlieferberechtigungen

7.1 Anlieferberechtigungen für ungefährliche Abfälle: ^{SOW}

Der Abfallwirtschaftsbetrieb München stellt auf Antrag für jede Abfallart, die nach der geltenden Gebührensatzung zu entsorgen ist, eine Anlieferberechtigung mit Barcode zur korrekten Datenerfassung aus. Bei der Anlieferung ist unaufgefordert eine Kopie der jeweils gültigen Anlieferberechtigung sowie die Kundenkarte an der Eingangswaage vorzulegen.

7.2 Anlieferberechtigung bei Sonderkonditionen:

Soweit für bestimmte Leistungen (z.B. energetische Verwertung von Abfällen, Fremdmüllanlieferungen aus anderen Landkreisen, von der Gebührensatzung abweichende Abrechnungsmodalitäten) Anliefervereinbarungen mit Sonderkonditionen abgeschlossen werden, stellt der Abfallwirtschaftsbetrieb München für die betreffende Abfallart spezielle Anlieferberechtigungen mit Barcode aus. Diese sind zusammen mit der Kundenkarte zur korrekten Erfassung der Anlieferungen an der Eingangswaage vorzulegen. Ohne Vorlage der entsprechenden Anlieferberechtigung kann nicht zu den vereinbarten Sonderkonditionen abgerechnet werden. Eine Abrechnung ist dann nur auf Basis der geltenden Gebührensatzung möglich.

7.3 Anlieferberechtigungen und elektronisches Nachweisverfahren bei gefährlichen Abfällen

Gewerbliche Anlieferer von gefährlichen Abfällen mit mehr als 2000 kg/Jahr sind nach der Nachweisverordnung verpflichtet, am elektronischen Nachweisverfahren (eANV) teilzunehmen. Vor Beginn der Entsorgung muss ein gültiger elektronischer Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis (ggf. mit behördlicher Bestätigung des Bayer. Landesamts für Umwelt) im eANV vorliegen. Auf dieser Grundlage müssen Abfallerzeuger und -beförderer für jede Anlieferung elektronische Begleitscheine erstellen, elektronisch signieren und an den AWM als Entsorger (Entsorgernummer I184B0010) senden.

nähere Informationen zum eANV:

<http://www.awm-muenchen.de/gewerbe/gebuehren-und-recht/eanv.html>

Der AWM stellt auf der Grundlage eines gültigen elektronischen Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweises Anlieferberechtigungen für gefährliche Abfälle aus.

Bei der Anlieferung sind unaufgefordert folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kopie der Anlieferberechtigung
- Kundenkarte des Beförderers
- Ausdruck des im eANV erstellten Begleitscheins („Quittungsbeleg“)

Soweit der Begleitschein im Einzelfall wegen langfristiger technischer Störungen nicht elektronisch signiert werden kann, muss der Quittungsbeleg von den Beteiligten handschriftlich unterschrieben und an der Waage abgegeben werden.

Der AWM bestätigt die Annahme des Abfalls im eANV auf dem elektronischen Begleitschein mit elektronischer Signatur. Der Datensatz wird dann automatisiert in die elektronischen Postfächer der Beteiligten zur Ablage in deren Register sowie in das Postfach der Überwachungsbehörde eingestellt.

8 Bezahlung

Der Abfallwirtschaftsbetrieb München erstellt auf der Grundlage der Wiegescheindaten

- Gebührenbescheide für Abfälle zur Beseitigung aus dem Stadt- und Landkreis München (Rechtsgrundlage: Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung),
- Rechnungen für sonstige Abfallanlieferungen (energetische Verwertung, Fremdmüll); die Höhe der Entgelte richtet sich nach den jeweils abgeschlossenen Verträgen.

Halten Sie die vorgegebenen Zahlungsziele unbedingt ein.

Bei Zahlungsrückständen werden kostenpflichtige Zwangsmaßnahmen eingeleitet. Bis zur Begleichung von Zahlungsrückständen (aus Gebühren und/oder Entgelten) kann ein Anlieferverbot erteilt werden.

Der Beförderer haftet für die richtige Deklaration des angelieferten Abfalls. Werden an der Eingangskontrolle/ Waage unzutreffende Dokumente (Entsorgungsnachweise, Kundenkarten oder Anlieferberechtigungen) vorgelegt, die zur Erstellung eines fehlerhaften Wiegedatensatzes (Wiegescheines) führen, prüft der Abfallwirtschaftsbetrieb München auf schriftlichen Antrag des Beförderers oder Auftraggebers (bei Sonderkontrakten) eine mögliche Änderung des Datensatzes. Liegt ein berechtigtes Interesse an der Änderung vor und ist der Änderungsgrund durch geeignete Belege nachgewiesen, kann der Abfallwirtschaftsbetrieb München – ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung - den Datensatz ändern.

Für jede durchgeführte Änderung wird dem Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 Euro pro Wiegedatensatz berechnet.

9 Rechtliche Grundlagen und Haftung

9.1 Diese Anlieferbedingungen beruhen auf der Allgemeinen Abfallsatzung und der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt München in der jeweils gültigen Fassung. Für Abfälle zur Beseitigung aus dem Stadt- und Landkreisgebiet München, die nicht bereits am Anfallort im Rahmen eines Anschluss- und Benutzungszwangs der kommunalen Einsammlung überlassen werden, besteht ein Benutzungszwang an die städtische Müllverbrennungsanlage.

Abfälle zur Beseitigung, die außerhalb der Stadt und des Landkreises München anfallen, dürfen nur angeliefert werden, wenn mit der jeweiligen Gebietskörperschaft eine Zweckvereinbarung oder ein Vertrag abgeschlossen wurde.

Abfälle zur Verwertung aus dem Bundesgebiet können auf der Basis von Verträgen aus dem gesamten Bundesgebiet angenommen werden, soweit gesetzliche Vorschriften sowie diese Anlieferbedingungen nicht entgegen stehen.

Auf vertraglicher Grundlage ist auch eine Annahme von Abfällen aus dem europäischen Ausland möglich, soweit die zuständigen Behörden im Rahmen eines durchzuführenden Notifizierungsverfahrens zustimmen.

9.2 Bei Verstößen gegen die städtischen Abfallsatzungen, diese Anlieferbedingungen oder den darauf beruhenden Anweisungen des Aufsichtspersonals hat der Abfallwirtschaftsbetrieb München das Recht, Bußgelder und/oder Anlieferverbote zu verhängen. Bei wiederholten, schwerwiegenden Verstößen gegen Anlieferbedingungen kann sowohl die Transportgenehmigung als auch die Gewerbekonzession entzogen werden. Die Landeshauptstadt München behält sich in diesen Fällen vor, ein generelles Hausverbot zu erteilen.

9.3 Kosten, die durch unsachgemäßes Abladen der Abfälle entstehen (z.B. Ausfallzeiten wegen Betriebsstörungen oder Reparaturen am Schiebetbett), hat der Verursacher zu tragen. Das gilt auch für das Ausbaggern und den Abtransport von Abfällen, die den Anlieferbedingungen nicht entsprechen (siehe 2.8).

9.4 Entstehen durch Nichtbeachtung dieser Anlieferbedingungen Schäden oder Unfälle, haftet der Verursacher.

9.5 Die Bestimmungen der Nachweisverordnung über die Führung von Entsorgungsnachweisen, Sammelentsorgungsnachweisen, Begleitscheinen, Übernahmescheinen und Registern sind zu beachten.

9.6 Für die Bedienung der Anlieferfahrzeuge haftet der Anlieferer.

9.7 Bei Anlieferung von datengeschütztem Material wird keine Gewähr für die Geheimhaltung und Vernichtung übernommen.

10 Weitere Informationen

Der Abfallwirtschaftsbetrieb München berät Sie gerne. Rufen Sie uns an:

Allgemeines:

Infocenter: (089) 233 - 96 200
Fax: (089) 233 - 31 255
Homepage: www.awm-muenchen.de

Satzungsangelegenheiten:

Entsorgungsnachweise, Anliefergenehmigungen, Kundenkarten:

Telefon: (0 89) 233 - 31 113
Fax: (0 89) 233 - 31 182
E-Mail: satzungsvollzug-awm@muenchen.de

Auskünfte zu den Öffnungszeiten:

Telefon
MVA Nord/Waage (0 89) 23 61 - 83 20

Herausgeber:
Landeshauptstadt München
Abfallwirtschaftsbetrieb München
Georg-Brauchle-Ring 29
80992 München